## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Löderburg am 29.04.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Salzlandbote" am 17.06.1998 erfolgt.

Datum: 19.08 1999

2. Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 (4) BauGB mit Schreiben vom 26.06.1998 und 04.12.1998 beteiligt worden.



3. Der Gemeinderat der Gemeinde Löderburg hat am 09.07.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt. Die geänderten Entwürfe mit der Begründung wurden am 03.12.1998 bzw. 21.04.1999 beschlossen und zur Auslegung nach § 3 (3) BauGB bestimmt.

Datum: 19.081999



Nutzungsschablone einschl. Festsetzungen

zur Art u. zum Mass der baulichen

Nutzung entfällt!

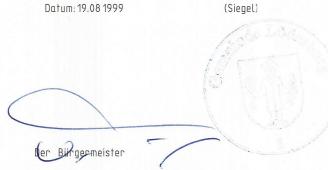
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.06.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die von der geänderten Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben 04.12.1998 bzw. 12.05.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Datum: 19.08 1999



5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Plan-

zeichnung und der Begründung, hat in der Zeit vom 10.08.1998 bis zum 14.09.1999 nach § 3 (2) BauGB und die geänderten Entwürfe haben in der Zeit vom 21.12.1998 bis zum 15.01.1999 bzw. in der Zeit vom 25.05.1999 bis zum 11.06.1999 nach § 3 (3) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentlichen Auslegungen sind mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Salzlandbote" am 29.07.1998, 09.12.1998 und 12.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.



6. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die Städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwand-

Vermessungsstelle: Katasterant Stabfurt Ort/Datum: StaBfurt, 03.12.1999

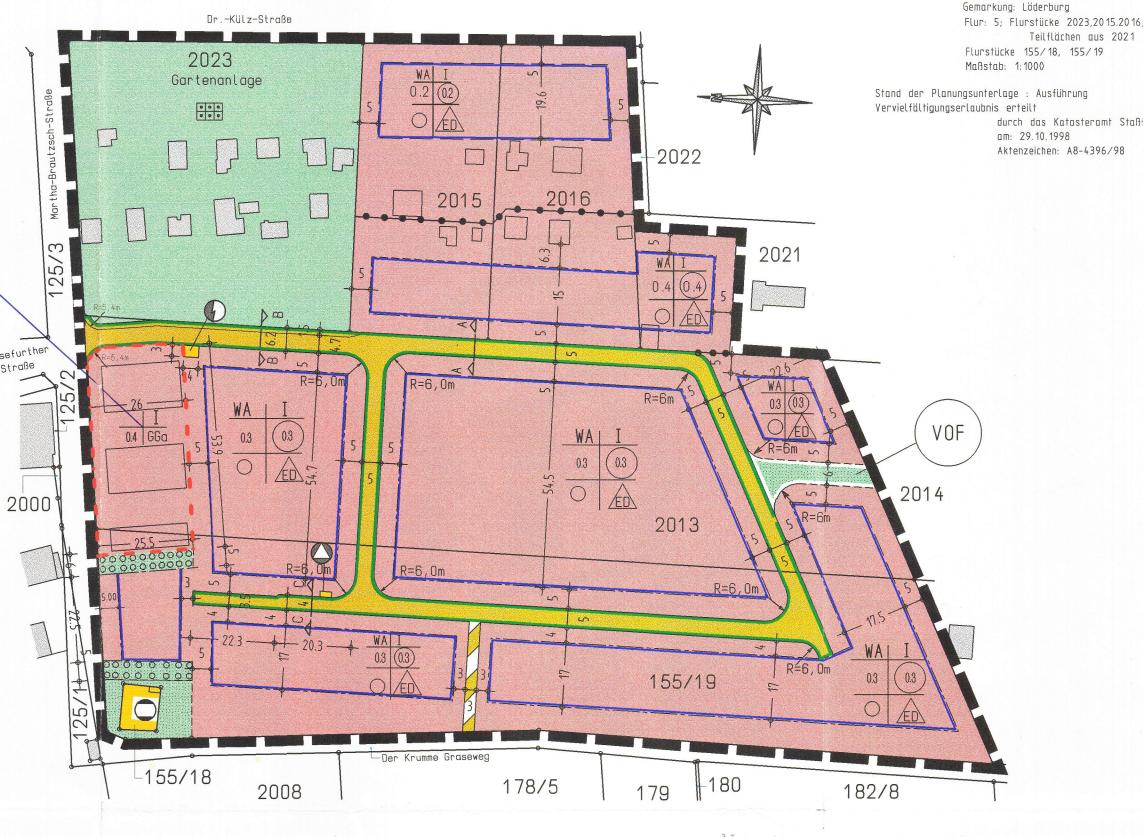
In Vertretung (Stair Unterschrift

7. Der Gemeinderat der Gemeinde Löderburg hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.07.1999 geprüft und gemäß § 1 (6) BauGB abgewogen worden. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.



PLANTEIL A

M. 1:1000



8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 05.07.1999 vom Gemeinderat der Gemeinde Löderburg als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.1999 gebilligt. Datum: 19.08 1999

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, der Gemeinde Löderburg bestehend aus der Planzeichnung, wurde mit Ver-13.12.1999 AZ 25.31/22/B/3-A

Datum: 25.01.2000



10.Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Rlanzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigf Datum: 28.02.2000

Der Bürgermeister

11.Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes der Gemeinde Löderburg sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen

26.02.2000 in Salzlandbote worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden

Datum: 28.02.2000

Der Bürgermeister



Nebenbestimmungen und Hinweisen entett

werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ... ortsüblich bekanntgemacht

Die Satzung ist am .26.02.2000 in Kraft getreten.

durch das Katasteramt Staßfurt Baugrenze am: 29.10.1998 Aktenzeichen: A8-4396/98 VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr 11 BauGB) Straßenverkehrsflächen GRUNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr 15 BauGB) PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FUR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND

des Katasteramtes Staßfurt Gemeinde: Löderburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 5/98 "FRIEDRICH-WOLF-SIEDLUNG" Löderburg

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Straßenquerschnitt B-B Straßenguerschnitt C-C Straßenquerschnitt A-A ohne Maßstab ohne Maßstab

PLANTEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung [§9 Abs.1 Nr.1 BauGB iVm § 1 Abs.6 Nr. 2 BauNVO) Die nach § 4 Abs. 3 der BauNVO ausnahmsweise zuge-

lassene Nutzungen werden nicht zugelassen. 2. Anzahl der Wohnungseinheiten (§ 9 Abs 1 Nr. 6 BauGB)

ohne Maßstab

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen beträgt 4 Wohnungen pro Einzelhaus und Doppelhaushälfte. 3. Höhenlage der Gebäude (§9 Abs.2 BauGB) Die Firsthöhe darf max. 12 m über den Bezugspunkt liegen.

Der Bezugspunkt bezieht sich auf die Interpolation der Eckpunkte der Straßenbegrenzungslinie vor der längsten der Straße zugewandten Gebäudeaußenwand.

4. Nebenanlagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB

iVm §14 Abs.1 3.Satz BauNVO Die Nutzung nicht überbaubarer Grundstücksflächen ist für bestimmte Nebenanlagen (Stellplätze und Garagen, Einfriedungen, Überdachungen von Freisitzen, Stützmauern

und Mülltonnenstandplätze) zulässig. Das Gleiche gilt für die Anordnung in den Abstandsflächen.

5. Immissionsschutz gemäß §9 Abs.1 Nr.24 BauGB Entsprechend dem prognostizerten Flugverkehr des Verkehrsflughafen Cochstedt/Schneidlingen, sind für den Geltungsbereich des B-Planes, 51 dB (A) zu Tag-u. Nachtzeiten, als äquivalenter Dauerschallpegel für schallschutztechnische Berechnungen, anzusetzen.

Im Baugenehmigungsverfahren ist der schallschutztechnische Nachweis zu führen.

6. Grünordnung gemäß §9 Abs.1 Ziff. 25a BauGB.

6.1 Offenliche Grünflächen Innerhalb der Flächen mit den Festsetzungen "Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern" gilt a) Je 100 qm versiegelter Fläche sind 2 heimische Laubbäume (Stammumfang mind. 14–16 cm) und 10 heimische Laubsträucher zu pflanzen und zu pflegen.

der standortgerechten Vegetation (siehe Vorschlag zur Anpflanzung von Strauch u.Baumarten). c) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

b) Zu verwenden sind Bäume und strauchartige Gehölze

6.2 Ausgleichsflächen gemäß §9 Abs. 1a BauGB Auf den festgesetzen Ausgleichsflächen außerhalb des B-Planes, Flur 5 Flurstück 1565/214; 2007; 178/4, sind gemäß §9,Abs.1,Nr.25a BauGB,die lt. Vorschlag zur Anpflanzung von Strauch und Baumarten aufgeführten Bäume und Sträucher anzupflanzen. Flurstück 1565/214: Anpflanzung von 54 St. Bäumen

Flurstück 2007;178/4 : Anpflanzung von 315 St. Sträuchern 6.3 Private Grünflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Stammumfang 16-18 cm , Pflanzabstand 8-10 m.

-Entsprechend pro 100m² überbauter Fläche sind 2 heimische Laubbäume (Stammumfang mind.14-16cm) und 10 heimische Laubsträucher zu pflanzen.

-Zu verwenden sind Bäume und strauchartige Gehölze der standortgerechten Vegetation (siehe Vorschlag zur Anpflanzung von Strauch u.Baumarten). -Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

Hinweise

7. Cornus alba

1. Vorschlag zur Anpflanzung von Strauch u.Baumarten Folgende Strauch-u.Baumarten werden empfohlen:

1. Tilia cordata Winterlinde 2. Alnos-glutinosa - Erle Acer campestre - Feldahorn 4. Carpinus betulus Hainbuche 5. Prunus avium 6. Sorbus aucupario - Edeleheresche 7. Malus sylvestris - Wildapfel 5.-7. Früchte – Vogelfutter im Winter

Sträucher: Carpinus betulus Hainbuche 2. Lingustrum vulgare - Liguster 3. Prumus spinosa Schlehe - Schwarzdorn 4. Rosa canina - Hundsrose 5. Rosa arvensis - Feld-Kriech-Rose - Kartoffel-Apfel-Rose 6. Rosa rugosa

- Hartriegel weiß

Hartriegel rot 9. Crataegus prunifolia Weißdorn Heckenkirsche 10. Lonicera maackii 11. Forsythia intermedia 12. Philadelphus Hybr. Falscher Jasmin 13. Physocarpus opulifolia - Blasenspiere 14. Sorbaria sorbifolia - Fliederspiere 15. Syringa vulgaris 16. Virburnum lantana - Schneeball 17. Quercus coccinea - Eiche -Tulpenbaum

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

(0,2)-(0.4) Geschossflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen öffentlich

ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bereitstellungsfläche für den Tag der Abfallentsorgung

FLÄCHEN FUR VERSORGUNGSANLAGEN, FUR DIE ABFALLENT-SORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FUR ABLAGE-

Dauerkleingärten

Bepflanzungen

Gasregelstation Elektrizität/Trafostation

§9 Abs.7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Erschliessungsmaßnahmen

Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs.1 Nr.22 BauGB)

(§ 16 Abs.5 BauNVO

Abgrenzung unterschiedliches

vorhandene Flurstücksgrenze

vorhandene Gebäude

HINWEISE

Datum: 22.12.1999

des Bebauungsplanes, zugleich Grenze

des räumlichen Geltungsbereiches der DRT-

Vorhaltefläche für spätere Fortführung von

LICHEN BAUVORSCHRIFT UBER GESTALTUNG

RUNGEN (§9 Abs.1 NR.12 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

(§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)

0.2 - 0.4 Grundflächenzahl

O Offene Bauweise

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr1 BauGB ,§4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1Nr1 Baugb,§16 Baunvo)

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§9 Abs.1 Nr2 BauGB,§§22 u.23 BauNVO)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

WA Allgemeine Wohngebiete (siehe Festsetzungen Nr.1)

18. Liriodedron tulipifera 19. diverse Obstgehölze Fassadenbegrünung: 1. Hedera helix - Ffeu 2. Hydrangea anomala-petiolaris - Kletterhortensie 3. Clematis vitalba Einheimische Waldrebe 4. Clematis montana Anemonenwaldrebe 5. Jasminum nudiflorum - Winterjasmin 6. Lonicera heckrottii 7. Bilderdyhia aubertii - Schlingenknöterich 8. Vitis vinifera u.a. Weinrebe in Arten 9. Wisteria sinensis - Chinesische Glyzinie 10. Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein 11. Parthennocissus quinquefolia Engelmanni - Wilder Wein 12. Kletterrosen in Sorten

Denkmalschutz

Nach Durchführung des Mutterbodenabtrags ist die Fläche drch einen LfA-Angehörigen begutachten zu lassen um über eine erf. Ausgrabung gem.§ 14 Abs.9 Denkmalschutzgesetz Sachsen Anhalt zu entscheiden. Der Beginn der dafür notwendigen Tiefbauarbeiten ist dem Landesamt für Ärchäologie Stützpunkt Magdeburg Editharing 2 39 108 Magdeburg ,Tel.u.Fax : 039 1/5439780 mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. / S. 2141, ber. BGBL. 1998 / S. 137) · Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBL. I 1991, S. 58)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBL. LSA S. 108) zuletzt geändert durch Gesetz vom Januar 1998 (GVBL. LSA S. 28) Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBL LSA S. 723)

## UEBERSICHTSPLAN M.1:10000



Kartengrundlage: Auszug aus Top.Karte M-32-12-A-C-1 u.M-32-12-A-C-3 Blatt Nr..... Ausgabejahr : 1996 Herausgeber : Landesamt für Landesvermessung u.Datenverarbeitung

Sachsen-Anhalt Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch : Landesamt für Landesvermessung u.Datenverwaltung Sachsen-Anhalt am : 30.11.98 Aktenzeichen VermO/V 0045/98



**URSCHRIFT** 

BEBAUUNGSPLAN Nr.5/98

FRIEDRICH-WOLF-SIEDLUNG der Gemeinde Löderburg



ALLPLAN FT

BAUINGENIEURBURO Beratung Planung Bauleitung DIPL.-BAUING. (FH) ERNST TOMISCHKA Gänsefurther Straße 27a, 39446 Löderburg Telefon 039265/9058, Telefax 039265/9059

 $h/b = 594.0 / 841.0 (0.50m^2)$